

# Gemeinde Heede

Der Bürgermeister

Gemeinde Heede (Ems) - Am Markt 6 - 26892 Heede

Samtgemeinde Dörpen  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro Heede: (0 49 63) 89 06  
> Telefax Heede: (0 49 63) 91 40 97  
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0  
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -408  
> Telefax: (0 49 63) 4 02 -420  
✉ Mail: kunz@doerpen.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland  
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS  
Emsländische Volksbank eG  
DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

622-20-20-10/3

11.07.2017

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Änderung eines Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit 13 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Heede hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Vinke“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 20. Juli 2017 bis zum 24. August 2017** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

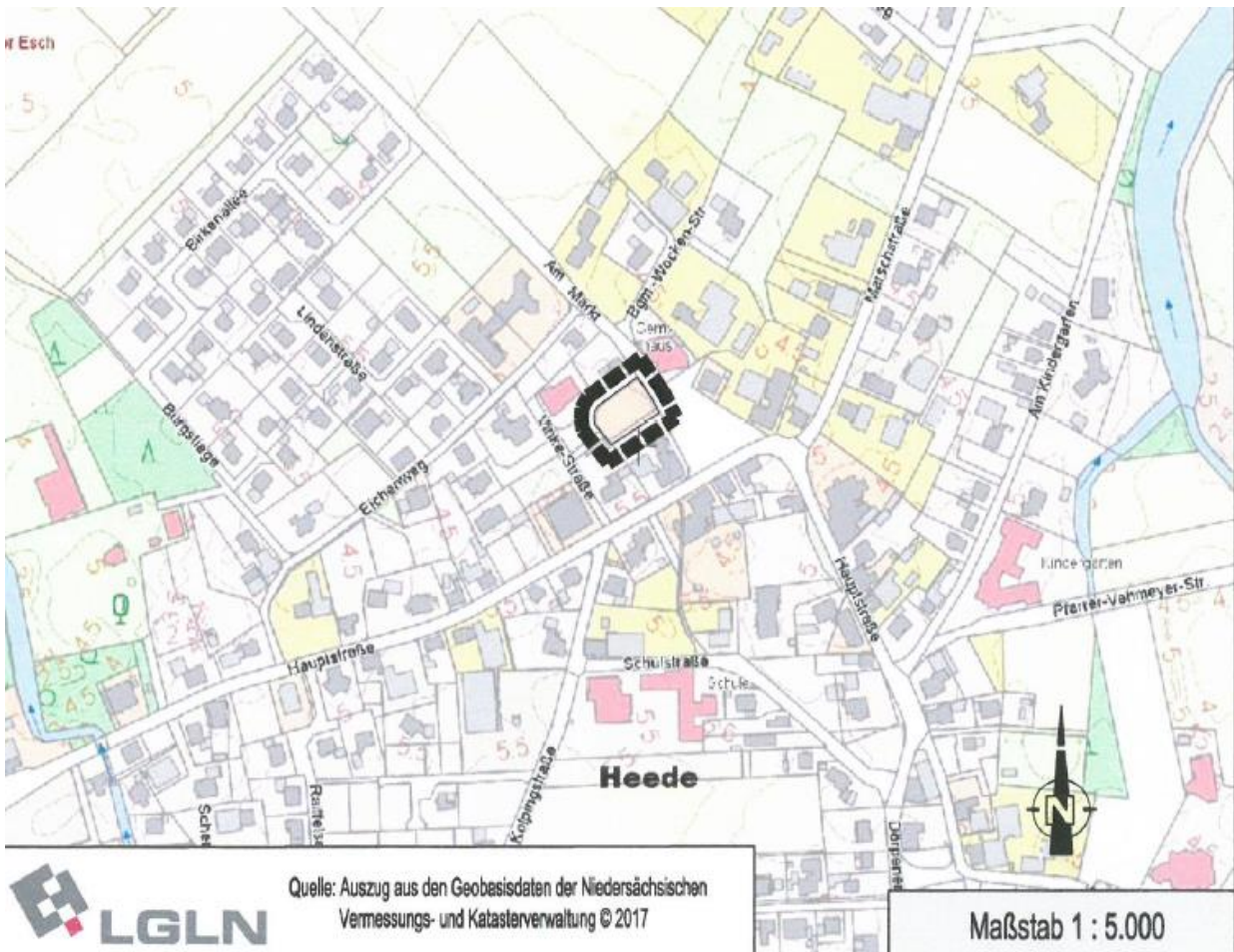
Während dieses Zeitraumes können die kompletten Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindevverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.30 Uhr</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	

Das Gebiet, das von der Planung betroffen ist, ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und darauf, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Antonius Pohlmann

Ausgehängt:  
Abgenommen: